

Kindergarten Vordorf e.V.

Verein für Erziehung im Vorschulalter

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen ~~s~~Kindergarten Vordorf e.V.~~%o~~ - ~~s~~Verein für Erziehung im Vorschulalter~~%o~~
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in - 38533 Vordorf, Hauptstraße 2.

§ 2

Zielsetzung und Zweck

- 1) Der Verein dient der Erziehung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Kindergärten und Kinderspielkreisen.
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ~~s~~Steuerbegünstigte Zwecke~~%o~~ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt :
 - a) nach Zustimmung des Vorstands
 - b) nach Eingang des Mitgliederbeitrages
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluß
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet nach weiterer Anhörung endgültig.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht zu den Organen des Vereins Anträge zu stellen.

§ 5
Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Gruppenbeirat
- 3) Der Vereinsausschuss
- 4) Die Mitgliederversammlung

§ 5a
Kuratorium

- 1) Der Rat der Gemeinde Vordorf wird durch Mitglieder des Gemeinderates die Interessen der Gemeinde vertreten. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kindergarten Vordorf e.V. werden durch einen Vertrag zwischen Gemeinde und Kindergarten Vordorf e.V. geregelt.

§ 6
Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann dafür, in Absprache mit dem Ausschuss, einen Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt. Die Mitglieder des Vorstandes legen fest, wer von Ihnen welche der einzelnen ständigen Aufgaben übernimmt.
- 3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als " 2.000,- belasten, sind sowohl der Vorsitzende als auch der 1. stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als " 2.000,- belasten, benötigt der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 6) Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 6a
Der Gruppenbeirat

- 1) Der Gruppenbeirat besteht aus einem Elternvertreter und einem Stellvertreter.
- 2) Die Beiratsmitglieder werden jährlich von den Eltern einer Gruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl des Gruppenbeirats ist möglich. Die Wahl erfolgt auf dem Elternabend.
- 3) Die Gruppenbeiräte bilden mit dem Vorstand zusammen den Vereinsausschuss.
- 4) Der Gruppenbeirat ist gleichermaßen Ansprechpartner für Eltern und Erzieher und fördert deren Zusammenarbeit.

§ 7

Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Gruppenbeiräten. Ihm sollte eine pädagogische Fachkraft angehören.
- 2) Alle Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Aus dem Vereinsausschuss bildet sich der Personalausschuss, dieser besteht aus dem Vorstand und jeweils einem Mitglied der Gruppenbeiräte. Der Personalausschuss entscheidet über den Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen und trifft darüberhinaus die wesentlichen Vorbereitungen für diese Entscheidung (z.B. Durchführung von Einstellungsgesprächen), in Abstimmung mit dem Kuratorium. Das Mitglied des betroffenen Gruppenbeirates kann die pädagogische Fachkraft seiner Gruppe zu Einstellungsgesprächen evtl. hinzuziehen.
- 5) Der Ausschuss legt die Höhe der Kindergartenbenutzungsgebühr fest, in Abstimmung mit dem Kuratorium.
- 6) Der Ausschuss nimmt die sonstigen, in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr.
- 7) An Entscheidungen, die nur jeweils den Kindergarten Vordorf oder Rethen betreffen, nehmen nur die entsprechenden Gruppenbeiräte teil.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung jeweils schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig. Die Abstimmung über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, muß unterbleiben, wenn ¼ der stimmberechtigten Anwesenden es verlangt.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die jährliche Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 4) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus insbesondere über
 - a) die Höhe der Beiträge
 - b) die Berufung bei Vereinsausschlüssen
 - c) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - d) Satzungsänderungen
 - e) sonstige in der Satzung vorgesehene Angelegenheiten.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt. Wahlen durch offene Abstimmung sind auf Antrag zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Über die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 13
Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird in das Ermessen eines jeden Mitglieds gestellt.
- 3) Der Mindestbeitrag beträgt " 16,00 pro Jahr.
- 4) Der Vorstand kann den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 14
Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vordorf, die es ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

Die Änderung des § 7 in der vorstehenden Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.04.2008 beschlossen.